Bericht der Geschäftsprüfungskommission Sissach 2017

Beschaffungswesen

Sissach, Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
   1.1 Idee / Motivation 4
   1.2 Vorgehen 4
   1.3 Aufbau 5
2. Gesetzliche Grundlagen 6
   2.1 Bund 6
   2.2 Kanton 7
   2.3 Gemeinde 8
3. Untersuchungen / Feststellungen 10
   3.1 Schwimmbad Sanierung und Umgestaltung [2010 - 2015] 10
      3.1.1 Ablauf / Kostenermittlung 10
      3.1.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung 12
      3.1.3 Umsetzung / Kostenkontrolle 13
      3.1.4 Projektabschluss 18
      3.1.5 Feststellungen 21
   3.2 Sanierung Felsenstrasse [2011 - 2015] 23
      3.2.1 Ablauf / Kostenermittlung 23
      3.2.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung 23
      3.2.3 Umsetzung / Kostenkontrolle 24
      3.2.4 Projektabschluss 26
      3.2.5 Feststellungen 27
   3.3 Traktor Werkhof, Ersatz [2015] 28
      3.3.1 Ablauf / Kostenermittlung 28
      3.3.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung 28
      3.3.3 Umsetzung / Kostenkontrolle 28
      3.3.4 Projektabschluss 29
   3.4 Unterhalt Hochbauten, Primarschule Dorf [2015] 31
      3.4.1 Ablauf / Kostenermittlung 31
      3.4.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung 31
      3.4.3 Umsetzung / Kostenkontrolle 32
      3.4.4 Projektabschluss 32
      3.4.5 Feststellungen 33

4. Fazit und Empfehlungen 33
4.1 Ablauf / Kostenermittlung 33
4.1.1 Grössere Projekte 33
4.1.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen 33
4.1.3 Betriebsunterhalt / -projekte 33
4.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung 34
4.2.1 Grössere Projekte 34
4.2.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen 34
4.2.3 Betriebsunterhalt / -projekte 34
4.3 Umsetzung / Kostenkontrolle 34
4.3.1 Grössere Projekte 34
4.3.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen 35
4.3.3 Betriebsunterhalt / -projekte 35
4.4 Projektabschluss 35
4.4.1 Grössere Projekte 35
4.4.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen und Betriebsunterhalt / -projekte 35
5. Schlusswort 36

1. Einleitung

Dieser Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Sissach setzt sich mit dem Beschaffungswesen auseinander. Mit dem öffentlichen Beschaffungswesen (früher auch Submissionswesen genannt) wird das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen geregelt und transparent gestaltet. Die öffentliche Hand und die ihr angeschlossenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die in ihrem Auftragswert über einem bestimmten Schwellenwert liegen, nach bestimmten Verfahren auszuschreiben und zu Vergeben. So gibt es die freihändige Vergabe, die Vergabe im Einladungsverfahren und schliesslich die öffentliche Ausschreibung (siehe auch Ziff. 2 unten).

1.1 Idee / Motivation

Immer wieder werden der Gemeindeversammlung Nachtragskredite zur Genehmigung unterbreitet. Diese braucht es, wenn die genehmigten Kosten eines Projektes nicht eingehalten werden konnten – aus welchen Gründen auch immer. In solchen Situationen stellt sich die Frage, ob diese Nachtragskredite eigentlich nicht vermieden werden könnten. Was sieht das Beschaffungswesen in diesem Zusammenhang vor?

Das Projekt Kunsteisbahn hat zu sehr vielen Diskussionen geführt und ist mit massiven Kostenüberschreitungen „geendet“. Auch zum Projekt Schwimmbad musste die Gemeindeversammlung verschiedene Nachtragskredite genehmigen. Dies hat dazu geführt, dass die GPK wissen wollte, wie in unserer Gemeinde die Vergabe von grösseren und kleineren Aufträgen gehandhabt wird.

Die GPK wollte sich ein Bild machen, wie Projekte (Umfang) definiert und festgelegt werden, wie die Offerten eingeholt werden und wie die Vergaben ablaufen. Zudem interessierte es uns, zu sehen, wie die einzelnen Projekte begleitet und kontrolliert werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kostenkontrolle bei den verschiedenen Projekten und Aufträgen. Wie werden einerseits die Kosten geschätzt und budgetiert und andererseits wie wird mit Kostenüberschreitungen oder Unvorhergesehenem umgegangen bzw. was für ein Vorgehen/Ablauf ist vorgesehen. Welcher Mechanismus ist vorgesehen, um mögliche Kostenüberschreitungen zu verhindern oder mindestens zu minimieren?

Solche und weitere ähnliche Fragen bewogen die GPK das Beschaffungswesen genauer unter die Lupe zu nehmen. Die GPK wollte nicht nur abgeschlossene grössere Projekte anschauen, sondern auch kleinere Aufträge aus unterschiedlichen Bereichen. Es kommt ja auch im laufenden Betrieb, z.B. Unterhalt an Schulen, immer wieder zu Anschaffungen und Reparaturen, die streng genommen unter das Beschaffungswesen fallen. Daher haben wir auch eine solche Beschaffung näher betrachtet.

1.2 Vorgehen

Wir definierten 3 abgeschlossene (Schlussrechnung erstellt) Investitionsprojekte und 1 Projekt des laufenden Unterhalts (Investition Hochbau / Investition Tiefbau / Investition Werkhof / laufender Unterhalt Hochbau). Die Anfrage für die vier Projekte, inkl. einem Fragenkatalog, stellten wir dem Gemeindeverwalter zu. Die Bereitstellung der Akten und die Beantwortung der Fragen erfolgten durch die jeweiligen Verantwortlichen der Gemeinde.

Folgende Fragen wurden zu jedem Projekt gestellt:

1. Wer war der Projektleiter von Seiten der Gemeinde?
2. Wie wurde der Betrag für das Investitionsbudget ermittelt?
3. Wie wurden die Unternehmer/Offertsteller der einzelnen Arbeitsgattung ausgewählt?
4. Wie erfolgte die Auswahl/Kriterien bzw. die Vergabe (welches Team stellte Antrag für Vergabe und wie erfolgte die Vergabe)?
5. Wie wurden die Kosten überwacht?
6. Wie wurden Zusatzaufträge beantrag / genehmigt?

Nach dem Aktenstudium konnten wir durch Nachfragen bei den Verantwortlichen die offenen Punkte klären.

1.3 Aufbau

Als Einstieg werden im Kapitel 2 die gesetzlichen Grundlagen erläutert.

Anschliessend erfolgt der Bericht über unsere Untersuchungen der vier Projekte.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen finden sich auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene.

2.1 Bund

Das WTO-GPA bildet seit seiner Inkraftsetzung am 1. Januar 1996 das Fundament des Vergaberechts in der Schweiz. Es enthält substanzielle Mindestvorgaben für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Waren- und Dienstleistungshandels sowie von Bauaufträgen. Die Umsetzung des WTO-GPA erfolgte in der Schweiz für Beschaffungen auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) - 172.056.1[1].

Die zum Teil rahmenartige Ordnung des BöB wird durch die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) - 172.056.11 näher präzisiert und konkretisiert.[2]

Auf Bundesebene sind die Kantone in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK organisiert. Das Vergaberecht verbleibt – von gewissen Ausnahmen abgesehen – bis heute weitgehend in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Aus diesem Grund erliessen die Kantone mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)[3] eine gemeinsame Rahmenordnung, um die Umsetzung des WTO-GPA auf kantonaler Ebene zu erleichtern.

Die Auftragsvergabe stützt sich hierbei auf die drei Prinzipien

- Gleichbehandlung aller Anbieter
- Verfahrenstransparenz
- Rechtsmittel gegen Entscheide in Bezug auf das Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere

Die IVöB hat wesentlich zur Harmonisierung des Beschaffungsrechtes auf kantonaler wie Gemeindeebene beigetragen.

Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB). Das Interkantonale Organ ist unter anderem verantwortlich für den Erlass von Vergaberichtlinien (VRöB), der Anpassung von Schwellenwerten und der Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung.[4]

[1] Homepage admin.ch - http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/172.056.1.de.pdf
[2] Homepage admin.ch - http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/172.056.11.de.pdf
[3] Homepage admin.ch - https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2003/196.pdf
[4] Homepage dtap.ch - http://www.dtap.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1480445470&hash=fc6c14976fd9ad973be5587ded2f4a9cc9859417&file=/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivoeb/Vergaberichtlinien%2B%28VR%25c3%25b6B%29.pdf

2.2 Kanton

Im Kanton Basel-Landschaft gelten folgende Gesetze:

- Gesetz über öffentliche Beschaffungen - SGS 420.0[5]
- Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung) - SGS 420.11[6]
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - SGS 420.12[7]

Der Aufgabenbereich der Zentralen Beschaffungsstelle umfasst die Beratung in sämtlichen Themenkreisen des öffentlichen Beschaffungswesens, sowie die Vorbereitung und Durchführung rechtmässiger und nachhaltiger Beschaffungsverfahren der kantonalen Verwaltung und der Gerichte.[8]

Die zentrale Beschaffungsstelle berät auch Gemeinden und Körperschaften, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind.

Die Schwellenwerte werden laufend überprüft und nach Bedarf durch die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) angepasst. Bei den Schwellenwerten wird unterschieden nach

- von Staatsverträgen nicht erfasste Bereiche
- von Staatsverträgen erfasste Bereiche

In den Jahren 2016 / 2017 gelten folgende Werte für von Staatsverträgen nicht erfasste Bereiche:

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

(Kantonale Gesetzgebung - Beschaffungsverordnung § 7)

Auftragsart	**Auftragswert in CHF**		
	offenes / selektives Verfahren ist obligatorisch ab	**Einladungsverfahren** ist zulässig bis	**freihändiges Verfahren** ist zulässig bis
Bauhauptgewerbe	CHF 500'000	CHF 500'000	CHF 300'000
Baunebengewerbe	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000
Lieferungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 100'000
Dienstleistungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000

(Abbildung: Auszug aus Schwellenwerte 2016 – 2017 https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/beschaffung/downloads/schwellenwerte_2016-2017.pdf)

[5] Homepage bl.ch - https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/beschaffung/gesetze/downloads/420-0.pdf
[6] Homepage bl.ch - https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/beschaffung/gesetze/downloads/420-11.pdf
[7] Homepage bl.ch - https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/beschaffung/gesetze/downloads/420-12.pdf
[8] Homepage bl.ch - https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/beschaffung

Es werden vier Verfahrensarten unterschieden[9]

a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;

b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;

b[bis]. das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;

c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

2.3 Gemeinde

Auf Gemeindeebene gibt es keine gesetzlichen Grundlagen für die Beschaffung. Die Gemeinde untersteht den kantonalen Vorschriften.

Die Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat und die Gemeindekommission ist in der Gemeindeordnung geregelt[10]:

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates(1)
Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. ungebundene Ausgaben:		
Für die Einzelausgabe bis	CHF	25'000.–
Als gesamter jährlicher Höchstbetrag	CHF	150'000.–

§ 8 Finanzkompetenz der Gemeindekommission(1)
Die Gemeindekommission kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. ungebundene Ausgaben:		
Für die Einzelausgabe bis	CHF	50'000.–
Als gesamter jährlicher Höchstbetrag	CHF	450'000.–

(Abbildung: Auszug Gemeindeordnung C Finanzzuständigkeiten http://www.sissach.ch/dl.php/de/5587df077314b/Gemeindeordnung.pdf)

[9] Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) – Art. 12
[10] Gemeindeordnung Gemeinde Sissach, in Kraft per 1. Januar 2015

Bei der Gemeinde Sissach ist der laufende Unterhalt wie folgt geregelt:[11]

1. Hauswart: geregelt im Pflichtenheft (Auszug):
Finanzkompetenzen: Zentraleinkauf Verbrauchsmaterial und Spez. Verbrauchsmaterial im Rahmen des Budgets.

2. Leiter Hochbau und Tiefbau: geregelt im Pflichtenheft (Auszug):
Finanzkompetenzen: Budgetierte Unterhaltsarbeiten im Sachaufwand aller Konten – soweit es sich um kleinere Reparaturen sowie um wiederkehrende Servicearbeiten Dritter etc. handelt – sowie bei genehmigten Investitionsprojekten können in Direktvergabe bis zu einer Auftragssumme von CHF 10'000.--/Auftrag, selbständig vergeben werden. Für grössere Arbeiten wird das Vorgehen auf Antrag vom Gemeinderat (unter Beachtung des Öffentlichen Beschaffungsrechts) entschieden. Für Material, welches durch das Werkhofpersonal verarbeitet wird, im Rahmen des Voranschlages.

[11] Mail Renate Boog vom 02.01.2017

3. Untersuchungen / Feststellungen

3.1 Schwimmbad Sanierung und Umgestaltung [2010 - 2015]

Chronologie / Geschichte:

Datum	Aktivität
April 2008	Zuständiger GR beantragt Konzept für Sanierung und Erneuerung
Sep. 2009	Augenschein GR über geplante Massnahmen Anfrage Architekt A für Vorprojekt und Kostenschätzung
April 2010	Zuständiger GR & Leiter technische Dienste unterbreiten Kosten und die einzelnen Bauphasen
Feb. 2011	Konzept für Freibad, Attraktivierung und Erneuerung mit Kostenvoranschlag über CHF 5'786'800.- liegt vor
März 2011	Festlegung von Kostendach in der Baukommission von CHF 4.0 Mio.
Jan. 2012	Vergabe Planungs- und Bauleitungsauftrag an Architekt B
April 2012	Projekt Sanierung und Attraktivierung Freibad inkl. Projektpläne mit Total Anlagekosten: CHF 3'970.500.- liegt vor
Juni 2012	Traktandum Schwimmbad wird von EGV 19.06.2012 gestrichen, da ein Kostenplanungsbüro mit Kostenüberprüfung beauftragt werden soll
Augst 2012	Bericht des Kostenplanungsbüro liegt vor
Okt. 2012	Vorlage kommt an die EGV vom 18.10.2012 mit CHF 3.9 Mio.
April 2015	GR-Beschluss 13.04.15 Nichtschwimmerbecken, Instandsetzung CHF 15'000.-
Dez. 2015	Nachtragskredit von CHF 124'196.70 an der EGV vom 09.12.15
Dez. 2015	GR-Beschluss 21.12.15 Architekt B Zusatzleistungen CHF 15'000.-

3.1.1 Ablauf / Kostenermittlung

Im Januar 2008 entschloss man sich, ein Sanierungs- und Erneuerungskonzept für die vor 21 Jahren erbaute Badi in Angriff zu nehmen, um Einzeleingriffe zu vermeiden. Nötig wurde dies, da verschiedene Arbeiten anstanden: Beschichtung Schwimmbecken, Renovation Dach Garderobe. Die Pumpen funktionierten zwar noch, aber es war ebenfalls absehbar, dass diese ersetzt werden müssen. Ebenfalls gab es für die Rutschbahn neue Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Der Kredit für das Sanierungskonzept der Sportanlage Tannenbrunn und des Schwimmbades betrug gesamthaft CHF 62'000.-.[12]

Es wird eine Arbeitsgruppe mit 6 Personen gegründet[13].

[12] GK-Sitzung vom 01.04.2008

Architekt A wird angefragt zur Offertenstellung für die Planung bis zum Umbau der Gebäudeanlagen. Diese beträgt CHF 8‘500.- und beinhaltet die Planungsarbeiten bis und mit Baugesuchseingabe exkl. Spesen[14].

Per 31. August 2009 liegt ein Sanierungsbericht bzw. Entscheidungsgrundlage "Beckenanlage und Technik" einer Spezialfirma vor. Dieser bestätigt den Sanierungsbedarf. Der Bericht ist Entscheidungsgrundlage für die Arbeitsgruppe[15]. Kostenschätzung für Beckensanierung: ca. CHF 1.4 Mio.

Für den Ersatz der Lärm- und Sichtschutzwand bei der Hauptstrasse gibt es zwei Offerten in der Höhe von ca. CHF 140'000.-. Dieser soll vorgezogen werden und losgelöst vom weiteren Sanierungsprojekt erfolgen, da dies nicht "Sanierung sondern Instandstellung" ist. Entsprechend wird an der EGV vom 15. Dezember 2009 ein Kredit in der Höhe von CHF 180'000.- durch Abstimmung bewilligt Schliesslich wurden zwei Aufträge (ca. CHF 48'000.- und ca. CHF 94'000.-) mittels Direktvergaben beschlossen[16]. Der Kredit wurde unterschritten (CHF 149'000.-[17]).

Per 6. April 2010 liegt das Sanierungskonzept von Architekt A vor: Die Gebäudesanierung soll ca. CHF 290'000.- kosten. Der GR beschliesst drei Etappen[18]:

2010/2011: Gebäude:	CHF	350'000.-
2011/2012: Becken/Technik:	CHF	1'550'000.-
2012/2013: Gebäudehüllen, Rasen:	CHF	350'000.-

Die Etappe 2 soll aufgeteilt werden, so dass 2011 nur die Badewassertechnik und das Becken im 2012 ersetzt wird.

An der EGV vom 22. Juni 2010 wird über die 1. Etappe bzw. die CHF 350'000.- abgestimmt. Es wird dabei informiert, dass noch Kosten von ca. CHF 1.9 Mio. in den nächsten Jahren folgen werden. Der Kredit wird bewilligt.

An der GR-Sitzung vom 9. August 2010 wird ein Entwurf zum Erneuerungs- und Sanierungskonzept vorgestellt. Es wird eine Offerte eingeholt zur Ausarbeitung einer Konzeptstudie "Sanierung Schwimmbad"[19].

Dies als Folge einer im 2008 in Auftrag beschlossenen Ausarbeitung eines „Sportanlagenkonzept“. Der damals von der EGV gesprochene Planungskredit von total CHF 62'000.- (war für Sportanlage und Schwimmbad) war jedoch bereits schon mit CHF 53'081.30 belastet, und die Offerte für die Konzeptstudie betrug CHF 17'754.-. Die Überschreitung von knapp CHF 9'000.- liegt aber innerhalb der gemeinderätlichen Fachkompetenz, weshalb der Offerte zugestimmt wurde.

Der Bericht liegt per 14. Februar 2011 vor: die Gesamtkosten werden auf ca. CHF 5.8 Mio. geschätzt. Im Investitionsplan 2011/2013 ist ein Rahmenkredit von CHF 2.5 Mio. enthalten[20]. Daher soll nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden, der Wunsch des GRs ist, dass maximale

[13] Protokoll GR 28.01.2008
[14] Protokoll GR 17.11.2008
[15] Protokoll GR 07.09.2009
[16] Protokoll GR 18.10.2010
[17] Protokoll GR 06.09.2010
[18] Protokoll GR 12.04.2010
[19] Protokoll GR 09.08.2010
[20] Protokoll GR 14.02.2011

Projektkosten von CHF 4.0 Mio. eingehalten werden[21]. Diese Sparbemühungen werden später bestätigt: das Projekt soll max. CHF 4.0 Mio. inkl. Honorare kosten[22].

An der EGV vom 21. Juni 2011 wird über den Planungskredit von CHF 190'000.- abgestimmt und gutgeheissen. Die Kostenermittlung ergibt Kosten von CHF 3.965 Mio., davon CHF 455'000.- Honorar für den Architekten (nach SIA). Dieser schätzt seinen Aufwand auf 4'521 Stunden (z.B. für das Erstellen des Gesuchs Swisslos: 25 Stunden).

3.1.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung

Die Ausschreibungsdokumentation zur Architekturleistung/Planermandat "BKP 291 Sanierung und Attraktivitätssteigerung Freibad Sissach" wird im Einladungsverfahren unterbreitet[23]. Dabei waren ursprünglich die Kriterien "Offertpreis 70%; Fachkompetenz 18%, Referenz-Auskünfte 12%" vorgesehen, welche aber in "Offertpreis 80% und Referenz-Auskünfte 20%" geändert werden[24].

Drei Offerten à CHF 281'556.-, CHF 324'000.- und CHF 516'240.- wurden eingereicht. Einer der angefragten Architekten hat nicht offeriert. Es ist nicht ersichtlich, wie die eingeladenen Architekten ausgewählt wurden. Schliesslich wird der günstigste der drei berücksichtigt. Einsprachen gibt es keine.

Es werden CHF 9'500.- vergeben um die Baukostenplanung zu überprüfen und zu optimieren[25]. In der Folge wird vom Projektplaner verlangt, die Kosten für die Gebäuderenovation zu senken, so dass das Becken in Chromstahl möglich wird unter Einbehaltung des Kostenrahmens.

Am 23. August 2012 wird im kantonalen Amtsblatt eine öffentliche Ausschreibung publiziert: "Objekt: Sanierung Freibad Teichweg 66, Edelstahlbecken"
Kriterien:

- Bereinigter Angebotspreis 70%;
- Leistungsfähigkeit 15% (Qualifikation, Erfahrung, Personalausbildung, Fachkompetenz, Anzahl Mitarbeiter, Zertifizierung, Fachverband;
- Nachweis von 3 Referenzen (öffentliche Bäder mit >25m Beckenlänge).

Vom Architekten gibt es einen neuen KV; inkl. Chromstahlbecken und Breitrutsche. Das Gebäude soll redimensioniert werden.

Am 20. September 2012 wird ein Gesuch an Swisslos (Sportamt BL) gestellt. Darin wird das Projekt beschrieben, die Kosten werden mit CHF 3'980'000.- beziffert.

Am 24. September 2012 liegen die neuen Pläne vor (datiert 12. September 2012). Die Variante Edelstahl wird bevorzugt. Die Wassertechnik Chlorgas-Dosieranlage sei im 1997 bereits ersetzt worden, weshalb hier nur geringe Anpassung nötig sind. Der Einbau einer Badewasserneutralisation wird geplant, damit das abgebadete Badewasser direkt in die Ergolz geleitet werden

[21] Protokoll GR 21.02.2011
[22] Protokoll GR 21.03.2011
[23] Protokoll GR 28.11.2011
[24] Protokoll GR 28.11.2011
[25] Protokoll GR 02.07.2012

kann. Das Gartenrestaurant wird neu platziert und zum neuen kommunikativen Höhepunkt der Anlage befördert.

Terminplan:

1. Etappe 2012/2013: Technikgebäude, Badewassertechnik, Beckensanierung;
2. Etappe 2013/2014: Betriebsgebäude, Garderobengebäude, Kinderplanschbecken, Breitrutsche, Umgebung.

Vier Offerten für das Edelstahlbecken gingen ein mit Kosten zwischen CHF 536'397.- und CHF 718'760.-, inkl. einem deutschen Anbieter. Der günstigste Anbieter erhält den Zuschlag (nicht der Deutsche)[26].

Das Projekt wird an der EGV vom 18. Oktober 2012 vorgestellt und ein Kredit von CHF 3.9 Mio. beantragt (inkl. bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 190'000.-).

Der Architekt lädt fünf Firmen zum Offerieren der Badewassertechnik ein, der GR ändert die Kriterien in 70% Preis, 30% Referenzen (Schlüsselpersonen 15% wird gestrichen) und die Frist um eine Woche verlängert. Es findet eine obligatorische Begehung am 15. November 2012 statt, Abgabefrist der Offerte ist der 23. November 2012.

3.1.3 Umsetzung / Kostenkontrolle

Drei Firmen erscheinen zur Begehung, jedoch nur zwei reichen eine Offerte ein. Daher wird das Verfahren abgebrochen und eine öffentliche Ausschreibung gemacht[27]. Diese beinhaltet Planung und Umsetzung.

Inzwischen werden weitere Arbeiten vom Gemeinderat vergeben, grösstenteils durch Direktvergabe:

- Baumeisterarbeiten: KV CHF 20'000.-
- Elektroanlagen: KV CHF 52'000.-
- Sanitäranlagen: KV CHF 28'000.-
- Sprunganlage Schlosserarbeiten: KV CHF 34'000.-
- Betonsanierung im Einladeverfahren (5 Firmen, Preis einziges Kriterium): KV CHF 81'200.-

Die Badewassertechnik wird im summarischen Verfahren durch den Architekt ausgeschrieben. Drei Angebote gehen ein: CHF 203'510.20; CHF 250'247.90 und CHF 381'909.70. Im KV waren noch CHF 471'600.- vorgesehen. Vergeben wird an den günstigsten Anbieter, dieser stellte dabei bereits in Aussicht, dass Mehrkosten von ca. +10% entstehen könnten. Es wurde entschieden, ein Pauschalangebot oder Kostendach zu vereinbaren[28]. Es gehen keine Beschwerden ein gegen die Vergabe. Es wird die Klausel "Mehrkosten sind vor der Ausführung bekanntzugeben und von der Bauherrschaft genehmigen zu lassen." in den Werkvertrag genommen.

Der Architekt übermittelt die Offerten für die Baumeisterarbeiten: die Vergabe erfolgte im freihändigen Verfahren, ein Angebot zu netto CHF 42'943.05 wird angenommen, dies liegt CHF 23'000.-

[26] Protokoll GR 29.10.2012
[27] Protokoll GR 03.12.2012
[28] Protokoll GR 14.01.2013

über dem KV. Die Mehrkosten wurden sachlich begründet: weil das Niveau der Anschlüsse im Kanal und der Düsen unterschiedlich ist, sind grössere Anpassungen nötig[29].

Es werden weitere Aufträge im Direktvergabeverfahren erteilt, sämtliche unter dem massgebenden Schwellenwert, welcher eine andere Vergabeform erfordert hätte (Bauingenieur, Holzbauingenieur, Elektro- und Sanitäringenieur). Total CHF 50'300.-, wovon CHF 11'800.- allenfalls wegfallen, je nachdem was beim Schwimmbadtechniker inklusive ist[30].

Der KV der Schlosserarbeiten für die Sprunganlage, welche im Freihändigen Verfahren erteilt wurde, erreichte die Gemeinde. Das Angebot ist mit CHF 71'687.15 über CHF 37'600.- höher als im KV. Es wird beschlossen, diese Arbeiten im Einladungsverfahren neu zu vergeben, da der Anbieter auf Nachfrage nach Rabatt nicht reagierte[31]. So wurde der Auftrag an den günstigsten Anbieter vergeben (CHF 41'362.25). Auf das Elektropolieren der Geländer des Sprungturmes wurde verzichtet[32], stattdessen wurde die Behandlung "sprühgebeizt" gewählt, was Kosten von CHF 3'386.90 ergibt. Weiter gibt es einen Nachtrag für die Podest Ergänzung im Filterraum (CHF 2'868.25)[33].

Die Offerten für die Betonsanierung sind eingegangen, Vergabe an den günstigsten Anbieter (CHF 63'106.40, im KV CHF 81'200. Andere Anbieter: CHF 63'895.20 und CHF 77'239.80). Klausel betreffend Mehrkosten wie oben[34].

Es wird eine "Baureklame" beschlossen, Kosten CHF 200.- bis 300.-. Diese soll auch die Etappierungsdaten erhalten (Winterhalbjahr 2012/2013: Badewassertechnik Beckensanierung, Technikgebäude (Innensanierung); Winterhalbjahr 2013/2014: Hochbauten, Kleinkinderbereich, Rutschbahn und Umgebung)[35].

Am 11. März 2013 kommt eine Meldung vom Sportamt BL, dass der Entscheid bezüglich Kostenbeteiligung noch beim Regierungsrat offen ist.

Die Elektroarbeiten wurden im freihändigen Verfahren vergeben (Kosten CHF 21'729.50; KV CHF 52'000.-)[36].

Die Mehrkosten für die Badetechnik von CHF 4'877.55 werden akzeptiert, ebenso der Nachtrag für Anpassungen bei der Saugleitung in der Höhe von CHF 5'469.80. Die Offerte derselben Gesellschaft für eine Badewasserneutralisation in der Höhe von CHF 34'910.25 wird abgelehnt. Dieser Auftrag wird im Einladungsverfahren ausgeschrieben[37]. Malerarbeiten für das Nichtschwimmerbecken werden direkt vergeben (CHF 28'323.70)[38].

Es gibt Verzögerungen, die Eröffnung muss auf frühestens 25. Mai 2013 verschoben werden. Es wird eine Reduktion des Saisonabopreises beschlossen.

[29] Protokoll GR 14.01.2013
[30] Protokoll GR 28.01.2013
[31] Protokoll GR 11.02.2013
[32] Protokoll GR 25.02.2013
[33] Protokoll GR 25.03.2013
[34] Protokoll GR 11.02.1013
[35] Protokoll GR 25.02.2013
[36] Protokoll GR 18.03.2013
[37] Protokoll GR 08.04.2013
[38] Protokoll GR 22.04.2013

Die Fachplanerleistungen für die zweite Etappe werden freihändig vergeben (Bauingenieur CHF 10'700.-, KV 10'000.-; Elektroplanung CHF 19'936.70, KV 12'200.-; Sanitärplanung CHF 8'775.-, KV CHF 10'300.-).[39] Es werden dieselben Anbieter wie in der ersten Etappe berücksichtigt.

Für diverse Arbeiten (Grossküche, Kälteanlage, Kassen- und Zutritt System etc.) wird das Einladeverfahren beschlossen. Der Architekt soll die Submissionsunterlagen vorbereiten.[40] Die Küche ist ein Thema, da sie als überdimensioniert betrachtet wird.

Die Submissionsunterlagen liegen am 15. Juli 2013 vor.[41] Eingabefrist für die Angebote ist 31. Juli 2013.

Der Architekt unterbreitet die Unternehmerliste, diese wird genehmigt.[42]

Am 2. September 2013 liegt ein Vergleich Kostenvoranschlag-Vergabe vor (1. und 2. Etappe):

	KV [CHF]	Vergabe [CHF]
1. Vorbereitungsarbeiten:	71'800.00	89'364.80
2. Gebäude:	1'418'300.00	1'625'503.55
3. Betriebseinrichtungen	1'693'100.00	1'433'059.60
4. Umgebung	413'700.00	330'253.40
5. Baunebenkosten	117'400.00	120'546.05
6. Reserve	185'700.00	185'700.00
Total Anlagekosten	3'900'000.00	3'784'427.40

Die Arbeiten der 2. Etappe werden am 2. September 2013 wie folgt vergeben (gemäss Vorschlag Architekt):

- Abbrüche (Direktvergabe): CHF 74'714.- (KV: 63'000.-)
- Aussentüre in Aluminium (DV): CHF 56'227.- (KV: 32'900.-)
- Elektroinstallationen (Einladungsverfahren; drei Anbieter, günstigster berücksichtig): CHF 127'245.- (KV: 101'000.-)
- Kasse- und Zutritt System (DV): CHF 43'817.- (KV: 43'600.-): Vergabe ausgesetzt und eine Subkommission gebildet;
- Sanitäre Anlagen (EV; zwei Anbieter, günstigster berücksichtigt): CHF 114'958.- (KV: 106'000.-)
- Grossküche (EV, Einladung an drei Anbieter, nur ein Anbieter hat offeriert): CHF 86'400.- (KV: 70'000.-): Vergabe ausgesetzt und Subkommission gebildet;
- Kühlzellen (DV): CHF 23'927.- (in KV Küche enthalten)
- Briefkasten/Anschlagkasten (DV): CHF 2'265.- (KV: 3'500.-)
- 4 Sonnenschirme (EV, zwei Anbieter, günstigster berücksichtigt): CHF 18'142.- (KV 13'000.-/2 Stk.)
- Sonnensegel (EV; drei Anbieter, zwei ausgeschlossen, inkl. günstigstem Anbieter, da nicht vollständig): CHF 25'489.- (KV: 24'000.-)

GR genehmigt Anträge des Architekten, ausser den beiden ausgestellten Posten Zutrittssystem und Küche.

[39] Protokoll GR 03.06.2013
[40] Protokoll GR 01.07.2013
[41] Protokoll GR 15.07.2013
[42] Protokoll GR 12.08.2013

Am 11. September 2013 gelangt der Architekt an den Metallbauer zwecks Mängelbehebung.

Bericht Architekt 11. September 2013: Mängelbehebung und Ergänzungsarbeiten: Es gibt Wellen im Beckenboden, welche der Reinigungsroboter nicht bewältigen kann. Somit müssen diese entfernt werden; Bei der Verankerung der Seitenwände konnten die Wandbleche z.T. bis zu 10mm vom Beton weggezogen werden, auch dies ist zu korrigieren, so, dass die Beckenwandbleche sauber auf dem Beton aufliegen; bei den Beckensteigleitern hat man festgestellt, dass die Geländer Holme zu weit auseinander sind (80cm). Auch dies ist zu korrigieren auf eine übliche Breite von 50cm - 55cm.

Es gibt Nachtragsofferten bezüglich Fenster und Türen: CHF 66'376.30 (KV CHF 37'600.-). Genehmigt durch GR.[43]

Der Pächter der Küche macht darauf aufmerksam, dass der Anbieter der neuen Küche eine reine Handelsfirma ist, welche schlechte Qualität zu überhöhten Preisen anbiete. GR stellt auf diesen Einwand hin fest, dass der Anbieter keine Referenzen lieferte. Das Submissionsverfahren wird eingestellt. Die andere Küchenfirma wird zum Augenschein eingeladen um eine Küche unter Berücksichtigung bereits bestehender Anschlüsse zu planen. [44]

Information über Stand der Küchenofferte durch die zuständige Gemeinderätin an die Baukommissionsmitglieder[45]:
- Abbruch Ausschreibung mit erster Firma (es hatte nur eine Firma offeriert, drei wurden angefragt)
- KV von CHF 164‘000.- vom 15. Januar 2014
- Bereinigter KV von CHF 94‘564.64
- Dringlichkeit, da die Produktion der Küche 8 Wochen dauert

Vergabe der Kassen- und Zutritt Systeme durch den GR im Umfang von CHF 68‘146.15.[46]

Per 17. Februar 2014 rechnet der GR mit einer Reserve von CHF 112‘000.- auf die CHF 3.9 Mio., nach Vorliegen der Offerten für die Küche[47]. Diese Reserve wird vom Architekten per 13. Februar 2014 schriftlich bestätigt[48]. Bei der Herdanlage wird eine Occasion 3 Jahre alt mit 1 Jahr Garantie bestellt[49].

	KV [CHF]	Annahme 13.02. [CHF]
1. Vorbereitungsarbeiten:	71'800.00	89'364.80
2. Gebäude:	1'418'300.00	1'708'503.55
3. Betriebseinrichtungen	1'693'100.00	1'529'059.60
4. Umgebung	413'700.00	340'253.40
5. Baunebenkosten	117'400.00	120'546.05
6. Reserve	185'700.00	112'272.60
Total Anlagekosten	3'900'000.00	3'900‘000.00

[43] Protokoll GR 25.11.2013
[44] Protokoll GR 02.12.2013
[45] Mail Gemeinderätin 13.02.2014
[46] GR 17.02.2014
[47] GR 17.02.2014
[48] Vergleich KV-Vergabe 13.02.2014
[49] Mail Gemeindeverwalter 18.02.2014

Einladung des Sportamtes zur Teilnahme an der Sportkommissionssitzung vom 31. März 2014 zur Projektpräsentation „Sanierung Schwimmbad Sissach“.[50]

Sicherheitsholzerei entlang Ergolz durch Zweckverband Forstrevier Sissach, inkl. Wiederherstellung. Es entstehen Kosten von CHF 15‘000.- welche der 2. Etappe belastet werden.[51]

Kostenkontrolle per 19. Februar 2014 liegt dem GR vor mit einer Reserve von CHF 54‘000.- bzw. CHF 81‘500.- (ohne Ausführung Raum unter der Breitrutsche).[52]

	KV [CHF]	Annahme 19.02. [CHF]
1. Vorbereitungsarbeiten:	71'800.00	91'531.60
2. Gebäude:	1'418'300.00	1'753'891.25
3. Betriebseinrichtungen	1'693'100.00	1'524'301.75
4. Umgebung	413'700.00	329'777.45
5. Baunebenkosten	117'400.00	116'546.05
6. Reserve	185'700.00	83'951.90
Total Anlagekosten	3'900'000.00	3'900‘000.00

Einladung aller Handwerker zur Aufrichte Feier vom 4. April 2014

Vergabe Möblierung (64 Stühle und 16 Tische) zu CHF 20‘905.50 (KV CHF 19‘200.-)[53]

Das Kinderbecken, die WC-Anlagen beim Restaurant wie auch die Erhöhung der Breitrusche nach bfu-Normen werden zur Badi-Eröffnung nicht bereit sein. Es erfolgt die Arbeitsvergabe für die Schliessanlage[54].

Der Beitrag an die Sanierung von Swisslos ist CHF 431‘875.-.Der Betrag ist mit Auflagen des Sportamtes verbunden, welche durch den GR zur Kenntnis genommen und in Auftrag gegeben werden:[55]

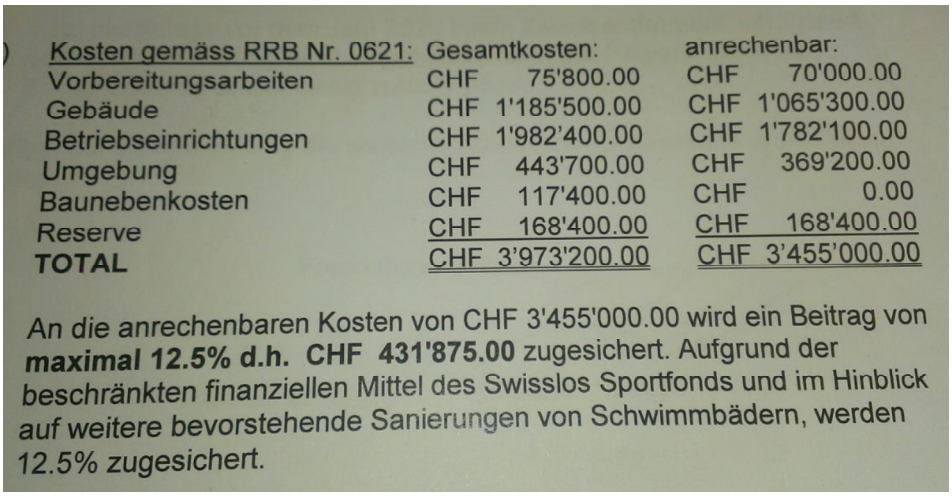

Kosten gemäss RRB Nr. 0621:	Gesamtkosten:	anrechenbar:
Vorbereitungsarbeiten	CHF 75'800.00	CHF 70'000.00
Gebäude	CHF 1'185'500.00	CHF 1'065'300.00
Betriebseinrichtungen	CHF 1'982'400.00	CHF 1'782'100.00
Umgebung	CHF 443'700.00	CHF 369'200.00
Baunebenkosten	CHF 117'400.00	CHF 0.00
Reserve	CHF 168'400.00	CHF 168'400.00
TOTAL	CHF 3’973'200.00	CHF 3’455’000.00

An die anrechenbaren Kosten von CHF 3'455'000.00 wird ein Beitrag von **maximal 12.5% d.h. CHF 431'875.00** zugesichert. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel des Swisslos Sportfonds und im Hinblick auf weitere bevorstehende Sanierungen von Schwimmbädern, werden 12.5% zugesichert.

[50] GR 24.02.2014
[51] GR 03.03.2014
[52] GR 31.03.2014
[53] GR 07.04.2014
[54] GR 28.04.2014
[55] GR 19.05.2014 / Brief Sportamt vom 13.05.2014

3.1.4 Projektabschluss

Auf Nachfrage eines Mitgliedes der Baukommission beim zuständigen GR erfolgt eine Lagebeurteilung über den Stand der Arbeiten an alle Mitglieder der Baukommission[56].

In einer E-Mail vom zuständigen GR an den Architekten werden die offenen Punkte aufgeführt[57].

Arbeitsvergabe für Handlauf durch GR[58].

Mail an die Baukommission von zuständigem GR, das die Pendenzenliste immer noch 40 Punkte enthält und die geplante Sitzung vom 12. August 2014 entfällt.

Es erfolgt ein eingeschriebener Brief an den Architekten, in dem folgende Forderungen gestellt werden[59]:
- Vorlegen eines Terminplanes bis am 26. August 2014;
- Restliche Bauabnahmen terminieren;
- Mängelbehebung in die Wege leiten;
- Bauabrechnung erstellen.

Daraufhin antwortet der Architekt ebenfalls mittels eingeschriebenem Brief an GR und legt Verzögerungen der Abschlussarbeiten dar[60]. Gesamthaft sind 14 Abschlussarbeiten aufgeführt, verbindliche Abschlusstermine fehlen jedoch meistens. Es ist auch der Stand der Bauabrechnung (jedoch keine Zahlen) und die Bauabnahmen erwähnt.

Baukommissionssitzung vom 18. September 2014 mit ausstehenden Punkte, Pendenzenlisten Pächter und Bademeister durch Leiter Hochbau an Architekt.[61]

Es wird ein Brief an die Anwohner mit einer Rückschau Badi der ersten Saison 2014 verschickt. Rückmeldung durch GR und gewisse Punkte fliessen in die Badikommission ein.[62]

Da die Badi sechs Monate nach Eröffnung immer noch nicht fertig ist und diverses Mängel bestehen, beantragt der Leiter Hochbau dem GR die Abmahnung des Architekten inkl. Fristsetzung für die Abschlussarbeiten[63]. Dem Antrag wird zugestimmt.

Es folgt ein eingeschriebener Brief an den Architekten mit pendenten Fertigstellungsarbeiten und dringendem Handlungsbedarf[64]. Eine letzte Frist wird per 10. Dezember 2014 gesetzt. Bis zum Abschluss sämtlicher Arbeiten werden seitens der Gemeinde keine weiteren Honorarrechnungen des Architekten beglichen; Schadenersatzforderungen wegen mangelhafter Vertragserfüllung bleiben vorbehalten.

[56] Mail 26.05.2014
[57] Mail 31.05.2014
[58] GR 07.04.2014
[59] GR 18.08.2014
[60] Brief Architekt 26.08.2014
[61] Protokoll Baukommission 18.09.2014
[62] Brief Anwohner 08.10.2014
[63] GR 10.11.2014
[64] Brief an Architekt 19.11.2014

Mail vom zuständigen GR an den Architekten, dass die Freigabe der Beschriftung der Infrastruktur vorläufig nicht erfolgt, da die letzte Kostenkontrolle vom 14. Mai 2014 datiert und an der Sitzung vom 19. September 2014 vom Architekten über massive Kostenüberschreitungen informiert wurde, aber keine Erklärungen und Präzisierungen erfolgten[65].

In einem Brief vom 1. Dezember 2014 interveniert der Architekt, gestützt auf die Abmahnung des GR (Einschreiben vom 19. November 2014), dass der GR nicht über den genauen Sachverhalt orientiert sei. Seine Akonto-Rechnung vom 20. Oktober 2014 sei umgehend zu begleichen. Sein Büro habe ausserhalb des Architekturauftrages sehr umfangreiche und zusätzliche Planungsarbeiten ausgeführt und somit sei schon jetzt der Stundenaufwand viel höher als im Architekturaufwand vorhanden. Der Architekt bittet um ein klärendes Gespräch im 2014[66].

Am 10. Dezember 2014 findet das Gespräch mit dem zuständigen GR, GP, Leiter Hochbau, dem Gemeindeverwalter und dem Architekten statt. Die Kostenzusammenstellung mit Stand 3. Dezember 2014, die von Mehrkosten von CHF 300'000.- ausgeht, liegt an der Besprechung vor. Es liegt auch eine Liste der Zusatzarbeiten von total CHF 267'900.80 vor. An diesem Gespräch werden alle anderen offenen Punkte festgehalten und der Architekt beauftragt, baldmöglichst die restlichen Aufträge, wie Abnahmen, Fertigstellungen nach Priorität zu erledigen sowie die Rechnung des Baumeisters bis zum 17. Dezember 2014 zur Zahlung an die Gemeinde freizugeben. Aufgrund des Gesprächs soll die zurückbehaltene Honorarrechnung von CHF 15'000.- des Architekten gezahlt werden, sobald die Baumeisterrechnung vorliegt.[67]

Bei der Grossküche gibt es eine Differenz von CHF 203'000.- Realisationskosten gegenüber CHF 122'000.- in der Offerte. Beim KV ist man gar von Kosten von nur CHF 70'000.- ausgegangen.

Am 13. Januar 2015 wird der Architekt per Brief über den Stand der Arbeiten angefragt[68]. Eine Antwort kommt ebenfalls per Brief am 3. Februar 2015[69].

Es erfolgt eine schriftliche Mängelrüge per Einschreiben des Architekten an die Malerfirma:[70]
Die Farbbeschichtung im Nichtschwimmerbecken ist ungenügend, die Farbe blättert ab.

Div. offenen Punkte aus der Abnahme und dem Betrieb wurden an den Sitzungen der Baukommission behandelt und den Zuständigen mitgeteilt[71].

Die Beitragszahlung des Sportamts Basellandschaft erfolgt in der Höhe von CHF 431'875.-[72].

Ende September 2015 erfolgt abermals eine schriftliche Mängelrüge per Einschreiben an den Architekten, es werden noch sechs Punkte beanstandet[73].

[65] Mai zuständiger GR/Architekt 02.12.2014
[66] GR Sitzung 08.12.2014
[67] GR Sitzung 15.12.2014
[68] Brief GR an Architekt 13.01.2015
[69] GR Sitzung 16.02.2015
[70] Briefe eingeschrieben an Unternehmer, 30.03.2015
[71] Aktennotizen Arbeitsgruppe Schwimmbadsanierung 23.04.2015 / 17.06.2015
[72] GR Sitzung, 07.09.2015
[73] Brief eingeschrieben an Architekt, 30.09.2015

Es erfolgt eine schriftliche Mängelrüge per Einschreiben des Architekten an die Firma Schwimmbadtechnik:[74]
An schönen Tagen kann die Desinfektionsanlage nicht die erforderliche Menge Chlor produzieren und der Bademeister muss von Hand Chlorgranulat zu dosieren. An diesem Tag wurden auch weitere Unternehmer/Firmen mit Mängelrüge nach SIA-Norm 118 angeschrieben.

Es erfolgt eine schriftliche Stellungnahme zu der Mängelrüge des Architekten an die Gemeinde[75].

Im November 2015 liegt die detaillierte Schlussabrechnung des Architekten vor. Der GR bewilligt die Mehrkosten exkl. Zusatzhonorar vom Architekten.[76]
Die Kostenkontrolle des Architekten ist unbefriedigend (es fehlt der KV, Vertragsbetrag und die jeweiligen Differenzen). Es sind nur die bezahlten Rechnungen ersichtlich.

Fragen (Wann Schlussrechnung, Abnahmeprotokoll, bauliche Mängel, temporäre Baukommission und Betriebskonzept) vom damaligen GPK-Präsidenten zur Sanierung werden an der GR-Sitzung vom 09. November 2015 beantwortet und auch mündlich an der GK-Sitzung vom 17. November 2015 beantwortet[77].

Es wird ein Nachtragskredit von CHF 124‘196.70, bei einer Bauabrechnung von total CHF 4‘024‘196.70 beantragt[78]. Der Mehraufwand wird wie folgt begründet[79]:

- Der Begleitkommission lag regelmässig eine Kostenkontrolle vor. Zusätzlich ausgeführte Aufträge, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten waren, sondern sich während des Projekts als sinnvoll, resp. notwendig erwiesen, waren:
    - Sanierung Altlasten;
    - Malerarbeiten am Nichtschwimmerbecken;
    - Stauraum unter der Rutsche;
    - Beleuchtung mit LED;
    - Ersatz der gesamten Schliessanlage mit Anpassung an das gemeindeeigene System;
    - elektrische Händetrockner;
    - Telefonanlage.
- Folgende Arbeiten wurden teurer als budgetiert:
    - Vorbereitungsarbeiten;
    - Baumeisterarbeiten;
    - Gastroküche mit Kühlzellen;
    - Elektroarbeiten;
    - Sanitärarbeiten;
    - Malerarbeiten, Sprunganlage, Liegepritschen, Kleinkinderrutsche, Kassen- und Zutrittssystem.
- Leicht tiefer als im Kostenvoranschlag fielen die Beträge für die Edelstahlprodukte aus, ebenso Baugespann-, Elektro- und Sanitärarbeiten in der 1. Etappe, Schreinerarbeiten (Mobiliar, Trennwände, Einrichtungen), Gärtnerarbeiten sowie diverse Gebühren.

[74] Briefe eingeschrieben an Unternehmer, 06.10.2015
[75] Briefe Architekt, 07.10.2015 und 23.10.2015 / GR Sitzung 19.10.2015 und 02.11.2015
[76] GR Sitzung 09.11.2015
[77] GR Sitzung 09.11.2015
[78] Einladung GR, 17.11.2015 / EGV 12.09.2015
[79] Auszug EGV-Unterlagen 12.09.2015

Es erfolgt eine 1. Mahnung des Architekt am 23. November 2015 mit detaillierter Liste des Zusatzaufwandes in der Höhe von CHF 117‘617.30[80].

Es kommt eine 2. Mahnung des Architekten für Honorarnachforderungen von CHF 15‘000.-. Der zuständige GR prüft die Auflistung der Nachforderungen. Diese entsprechen einem Betrag von CHF 15‘725.35. Der GR beschliesst die Zahlung der Forderung, sobald alle nötigen Unterlagen der Gemeinde vorliegen.[81] Der Leiter Hochbau hat zu prüfen, dass alle Unterlagen vorliegen, bevor die Zahlung erfolgt. Handnotiz vom 9. Mai 2016, dass die Pläne noch fehlen.

Folgekosten 1:
- Behindertenlift für Budget 2016 vorsehen[82]

Folgekosten 2:
- 32 neue Stühle Budget 2017 vorsehen[83]

Folgekosten 3:
- Investitionsplan 2017 – 2021: Schwimmbad Sanierung Nichtschwimmerbecken, Richtofferte GFK-Beschichtung inkl. Überdachung rund CHF 150‘000.-[84]

Rundgang Gemeinde mit Architekt im April 2016 – 2-Jahresgarantie – vorgesehen, fand aber nicht statt[85].

3.1.5 Feststellungen

Auswahl Architekt / Bauleiter

Eine zentrale Frage ist: Wie komme ich zum Architekt bzw. zum Spezialisten? Architekt B war sicher ein guter Planer, aber kein Ausführungsspezialist, bzw. kein idealer Baumeister. Es stellt sich die Frage, in welcher Form die Ausschreibung gemacht wird: GU etc.
Wichtig für solch grosse und umfassende Projekte: Bereits von Beginn weg seriöses Aufgleisen und eine gute Koordination durch einen Generalplaner sicherstellen. Laufende Planung während der Bauzeit ist ungünstig und führt zwangsläufig zu Mehrkosten.

Küche:

Der Architekt hat einen Küchenplaner mitgebracht, dessen Planung aufgrund Intervention des Pächters dann abgebrochen wurde. Danach musste neu unter grossem Zeitdruck gearbeitet werden und schliesslich haben viele Personen mitgeredet. Jeder hat seine Wünsche eingebracht, ohne dass zu Beginn eine vernünftige Bedürfnisabklärung erfolgte.
Eine Bedürfnisabklärung für alle Teilgebiete ist zu Beginn unabdingbar!

Zusatzhonorar Architekt / Ausbezahlung Schlussbetrag Honorar

Ein Zusatzhonorar sollte immer begründet und mit Auflagen verbunden sein: Die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn alles geliefert wird! Noch immer fehlen gewisse Technikpläne des Schwimmbadtechnikers.

[80] GR Sitzung, 07.12.2015
[81] GR Sitzung, 21.12.2015
[82] GR Sitzung, 02.11.2015 / Protokoll Baukommission
[83] GR Sitzung, 02.11.2015 / Protokoll Baukommission
[84] GR Sitzung, 29.08.2016
[85] GR-Sitzung, 02.11.2015

Wo wurde das bezahlte Zusatzhonorar verbucht wurde, war für uns nicht ersichtlich. Der GR beschliesst, dass die Zusatzkosten an der EGV nicht zu erwähnen[86].

Lessons learned für die Zukunft: mit Rückbehalt arbeiten, erst wenn alles geliefert und Arbeiten geleistet wurden, wird Restbetrag bezahlt.

2-Jahres-Garantie im 2016

Die 2-Jahres Garantie wird grundsätzlich durch die Handwerker sichergestellt. Eine spezielle Geltendmachung erfolgt nur, wenn Mängel vorhanden sind. Wenn keine Mängel vorliegen und bei der Schlussabnahme nichts festgestellt wird erfolgt keine systematische Kontrolle nach zwei Jahren. Da jedoch nur bei angemeldeten Mängeln, die Garantiezeit weiterläuft, ist es wichtig, dass dieser Termin aktiv (Leiter Hochbau und die vor Ort Verantwortlichen) wahrgenommen wird und alle Bauteile kritisch begutachtet werden.

[86] GR Sitzung 09.11.2015

3.2 Sanierung Felsenstrasse [2011 - 2015]

3.2.1 Ablauf / Kostenermittlung

Für ein solches Projekt wie die Sanierung Felsenstrasse ist ein Investitionskredit erforderlich. Dieser wird mittels einer Kostenschätzung ermittelt. Für die Kostenschätzung liegt in diesem Fall kein Vorprojekt vor. Bei einem Strassenprojekt ist dies allerdings immer sehr schwierig, da es entgegen einem Wasserleitungsprojekt immer sehr viele Unbekannte gibt.

Es ist sehr schwierig zu verstehen, wie der Investitionskredit bestimmt wird, wenn kein Vorprojekt vorliegt bzw. keine Grundlage für eine Schätzung vorliegt. Es wird ein Projekt bzw. der Leistungsbereich für die Sanierung wird definiert. Zum Beispiel, dass die Wasserleitung in der Länge X und Breite Y ersetzt oder saniert werden muss. Anhand eines Kriterienkataloges werden die Fläche und das entsprechend benötigte Material geschätzt. Anhand des Kriterienkataloges wird eine Kostenschätzung gemacht; die Erfahrung zeigt, dass mit einer Abweichung von +/- 25% gerechnet werden muss. Dabei handelt es sich um eine relativ grobe Schätzung. Es werden aber auch abgeschlossene ähnliche Projekte als Richtgrösse herangezogen. Oder wenn gar keine Erfahrungswerte vorhanden sind, wird ein Ingenieurbüro angefragt.

3.2.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung

Je nachdem um welchen Bereich es sich handelte, wurden die Unternehmer auf unterschiedliche Art und Weise ausgewählt.

Ingenieurarbeiten: Hier wurde im Einladungsverfahren die entsprechende Firma ausgewählt und mit GR-Beschluss vom 31.01.2011 Nr. 206 erhielt diese den Zuschlag[87].

Baumeister: Im öffentlichen Verfahren (KV ca. CHF 1.08 Mio.) erhielt die entsprechende Firma mit GR-Beschluss Nr. 1506 vom 05.09.2011 den Zuschlag.[88]

Sanitär: Im freihändigen Verfahren erhielt die Sanitärfirma den Zuschlag mit GR-Beschluss Nr. 1560 vom 05.09.2011.[89]

Beleuchtung (Rohrverlegearbeiten, Verkabelung, Kandelaber) erfolgte in direkter Vergabe.

Von der Einwohnergemeinde Sissach wurde das Ingenieurbüro beauftragt, das Projekt „Erneuerung Felsenstrasse“ auszuarbeiten. Dabei sollte der gesamte bestehende Strassenkörper inklusive Entwässerung und Strassenbeleuchtung ersetzt, respektive ausgebaut werden. Die bestehende Trinkwasserleitung inkl. Hausanschlussleitungen sollten teilweise erneuert werden.

Das Ingenieurbüro unterbreitet die Offerten für die Baumeister- und Sanitärarbeiten für die Erneuerung der Felsenstrasse. Aufgrund der Zuschlagskriterien (80% Preis / 20% Bauprogramm) wird die Vergabe dem Gemeinderat beantragt. Die Baumeisterarbeiten wurden gemäss Antrag dem Ingenieurbüro vergeben. Mit GR-Protokoll Nr. 1136 vom 27.06.2011 wurde beschlossen, dass die Sanitärarbeiten in Direktvergabe an der Sanitärfirma zu vergeben.
Der Gemeinderat folgte dem Antrag des Ingenieurbüros. GR-Protokoll Nr. 1560 vom 05.09.2011.

[87] GR 31.01.2011
[88] GR 05.09.2011
[89] GR 05.09.2011

Der Zuschlagsentscheid betreffend Baumeisterarbeiten ging mit Rechtsmittelbelehrung an die offerierenden Firmen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat das Ingenieurbüro den Werkvertrag ausgearbeitet. Die Direktvergabe an die Sanitärfirma für die Sanitärarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro bestätigt.

Das Ingenieurbüro hat die auf die Submission, die im Amtsblatt vom 28.07.2011 ausgeschrieben war, eingegangenen sieben Offerten geprüft. In der Folge wurden die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Eignungskriterien geprüft. Es waren dies:

EK 1: Allgemeine Anforderungen
EK 2: Angaben des Anbietenden
EK 3: Nachweis Schlüsselperson Polier

Wenn die Offertsteller die Eignungskriterien erfüllt haben, wurden die Offerten aufgrund der Zuschlagskriterien geprüft. Alle Offerten wurden betr. Vollständigkeit, Richtigkeit, Preis und auf Rechnungsfehler kontrolliert. Die Zuschlagkriterien wurden folgendermassen definiert:

- Angebotspreis (bereinigte Summe) Gewichtung 80%
- Detailliertes Bauprogramm Gewichtung 20%

GR-Protokoll Nr. 1136 vom 27.06.2011:[90]

Der Vergabevorschlag und die Terminplanung wurden vom Ingenieurbüro erarbeitet und mit der Stellungnahme der Bauabteilung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bauabteilung beantragte, dass die Sanitärarbeiten direkt an die entsprechende Firma vergeben werden. Dies aufgrund der Erfahrungen, die im Rahmen der WL Margarethenstrasse gemacht wurden. Obwohl diese Firma tendenziell etwas teurer ist, aber dafür sind die Qualität und ein besserer Bauablauf sichergestellt.

Die Bauabteilung beantragte, dass anstelle des Zuschlagskriterium 100% 80% Preis und 20% Termine analog Gottesackerweg zu nehmen. Grund dafür ist die öffentliche Ausschreibung sowie die zwei vorgesehenen Etappen.

Die Bauleitung wurde mit dem Einladungsverfahren ausgewählt. Das Zuschlagskriterium ist 100% der Preis.

Nachdem der Gemeinderat den entsprechenden Firmen den Zuschlag basierend auf den eingereichten Offerten gegeben hat, wurden zwei ausführliche Werkverträge ausgearbeitet und unterzeichnet.

3.2.3 Umsetzung / Kostenkontrolle

a. Umsetzung

Gemäss Bericht über die ausgeführten Arbeiten (datiert vom 20. Dezember 2012) wurden die Bauarbeiten von Anfang Oktober 2011 bis Ende August 2012 in drei Etappen ausgeführt.

1. Etappe Zunzgerstrasse – Bahnhof SBB
2. Etappe Bahnhof SBB – Breithagweg
3. Etappe Breithagweg – Reuslistrasse

[90] GR 27.06.2011

Während den entsprechenden Bauphasen wurden die betroffenen Streckenabschnitte für jeglichen Verkehr (ausser Baustellenverkehr) gesperrt und es mussten Umleitungen eingerichtet werden. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten (Wasserleitungen, umhängen von Strassenentwässerung und Strassenbau) wurde der Deckbelag vom 9. – 14. August 2012 in zwei Etappen über die ganze Länge eingebaut.

Die Bauarbeiten nahmen 11 Monate in Anspruch.

Im Erklärungstext zum Gesamtprojekt Felsenstrasse für die EGV wurde eine Gesamtbauzeit von 6 bis 8 Monaten ausgegangen und dass die Ausführungen in zwei Etappen erfolgen würden. Der Start wurde mit Spätsommer 2011 angegeben.

Da während den Wintermonaten gewisse Arbeiten nicht durchgeführt werden können, ist von einem Bauunterbruch auszugehen und somit kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Bauzeit ungefähr eingehalten werden konnte.

b. Kostenkontrolle

Mit einer Baukostenkontrolle wurden die Kosten überwacht. Dieses Dokument wurde mit jeder Rechnung von der Bauleitung aktualisiert und der Gemeinde zugestellt.

Die Bauabrechnung wurde von der Bauleitung geführt und mit jedem Eingang einer Rechnung wurde die Bauabrechnung aktualisiert. Die Baukostenkontrolle ist übersichtlich in folgende Bereiche gegliedert:

Beleg / Arbeitsgattung / Datum / Beschreibung / KV Orig. / Vertrag / Gutschriften / Nachtrag / bisher bezahlt / Nr.

Die Bauabrechnung ist ausführlich und übersichtlich geführt und nachvollziehbar. Dennoch stellt sich die Frage, was gemacht wurde, als sich eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Summe oder des Betrages gemäss KV abzeichnete? Denn gemäss Baukostenabrechnung gab es Kostenüberschreitungen der vertraglich vereinbarten Summe, aber nicht des Betrages des KVs.

Die Kostenüberschreitung ergab sich wegen der Wasserleitung. Diese unvorhergesehenen Kosten wurden rechtzeitig kommuniziert und somit konnte dies dem Gemeinderat zur Entscheidung / Genehmigung vorgelegt werden. Dies führte dann zu Verzögerung.

Der Kredit des Projektes wurde aufgrund des Kostenvoranschlages festgelegt. Und dass dieser noch eine gewisse Reserve beinhaltet, ist selbstverständlich. Für die Baukostenkontrolle sind aber die vertraglich vereinbarten Beträge massgebend. Es gibt Positionen, da wurden die vertraglichen Summen eingehalten bzw. unterschritten, aber andere, die massiv überschritten wurden.

Im Kredit wird immer eine gewisse Reserve eingebaut v.a. wegen Unvorhergesehenem. Für die Baukostenkontrolle ist der KV das Mass für die Überschreitung und nicht die vertraglich vereinbarte Summe.

Die unvorhergesehenen Mehrkosten traten zu Beginn des Projektes auf (Wasserleitung) und dies wurde sofort und transparent kommuniziert, sodass der Gemeinderat rechtzeitig darüber informiert und miteinbezogen werden konnte.

Neben der Baukostenkontrolle, welche regelmässig von der Bauleitung erstellt und bei der Gemeinde eingereicht wurde, wurde Gemeindeintern keine weitere separate Kontrolle gemacht.

3.2.4 Projektabschluss

Für den Projektabschluss wurde vom Ingenieurbüro ein Bericht über die ausgeführten Arbeiten erstellt. Darin wurden die Projektorganisation, die Ausgangslage, Ziele und Auftrag, die Grundlagen festgehalten. Zudem wurden das Projekt und dessen Risiken, die Bauausführung beschrieben sowie die Kosten aufgelistet. Schlussbemerkungen rundeten den Bericht ab. Die detaillierte Bauabrechnung per 20. Dezember 2012 liegt dem Bericht als Anhang bei.
Gemäss Schlussbemerkungen dieses Berichtes wurde das gesamte Bauwerk am 22. August 2012 abgenommen. Anlässlich der Abnahme wurden keine Mängel festgestellt. Die Garantiezeiten sind wie folgt festgelegt:

- Tiefbauarbeiten 2 Jahre: Ablauf 22. August 2014
- Belagsarbeiten 5 Jahre: Ablauf 22. August 2017

Das Abnahmeprotokoll wurde im Rahmen des Tagesgeschäftes gemacht. Die Abnahme nach der 2-Jahres-Garantie macht der Leiter Tiefbau alleine und reagiert erst, wenn etwas nicht i.O. ist. In diesem Fall wird selbstverständlich der Ingenieur miteinbezogen. In diesem Zusammenhang ist auch der Werkhof sehr aktiv und meldet, wenn etwas nicht in Ordnung ist.
Falls Dokumente oder Pläne fehlen, werden diese eingefordert und wenn alles geliefert wurde, wird gezahlt.

Als ein weiterer Schritt für den Projektabschluss wurde basierend auf dem Bericht über die ausgeführten Arbeiten ein Definitiver Kostenverteiler (datiert 20. Februar 2013) erstellt.
An der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2013 lag die Baukostenabrechnung über die Erneuerung der Felsenstrasse – Strassenbau, Wasser-und Abwasserleitung – vor.
Beim Strassenbau wurde der Kredit der EGV von CHF 990'000.- um CHF 145'654.55 und bei der Wasserleitung der Kredit EGV von CHF 275'000.- um CHF 34'322.60 unterschritten.
Gemäss Protokoll wurden die Abrechnungen vom Leiter Tiefbau geprüft und mit der Buchhaltung bestehe Übereinstimmung. Gestützt auf den Beschluss Nr. 1843 vom 19.11.2012 sind den Anstössern die Anwänderbeiträge für eine Korrektion nach Strassenreglement 6.6 Abs. 2 aufgrund der Bauabrechnung in Rechnung zu stellen.
Der Gemeinderat hat beschlossen, die Abrechnung zu genehmigen.

Die Bauleitung hat zudem per 20. Februar 2013 den definitiven Kostenverteiler erstellt. Basierend auf folgenden Grundlagen:

- Strassenreglement der Gemeinde Sissach vom 14.05.2010
- Definitiver Beitragsperimeter L3011/31 vom 31.01.2013
- Definitive Anwänderbeiträge Baukosten vom 29.05.2013
- Grundbuchkataster: Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sissach

Die definitiven Baukosten wurden gemäss dem Ansatz beitragspflichtige Flächen auf die Anwohner und die Gemeinde aufgeteilt.

3.2.5 Feststellungen

Strassenbauprojekte werden aufgrund verschiedener Erfahrungen und bereits durchgeführter Projekte, immer in der ähnlichen Art und Weise durchgeführt. Die Kosten für den KV werden vom Leiter Tiefbau geschätzt mit +/- 25% Abweichung. Da doch einige Erfahrungswerte vorliegen, gelingt die Kostenschätzung relativ gut.
⇨ Dennoch kommt es auch in solchen Projekten zu Kostenüberschreitungen, aufgrund von unvorhergesehenen Faktoren. Richtigerweise wurden diese sofort den entsprechenden Stellen offen und transparent kommuniziert. Könnten diese unvorhergesehenen Aufwände durch einen Einbezug von Experten und/oder Spezialisten vermieden oder zumindest reduziert werden?

Die GPK konnte feststellen, dass für die Vergaben der verschiedenen Aufträge unterschiedliche Vergabearten angewandt wurden. Es konnte jedoch kein System bzw. Kriterien, wann welche Vergabemethode angewendet werden muss/sollte, festgestellt werden.
Hingegen werden hauptsächlich zwei Zuschlagskriterien angewendet: Preis und/oder Termin. Zum Teil ist ausschliesslich der Preis massgebend, ansonsten macht der Preis 80% und der Termin 20% aus.
⇨ In diesem Zusammenhang stellt sich ganz klar die Frage, ob der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium genügt, oder ob nicht noch weitere Kriterien einbezogen werden sollten.

Beim Aktenstudium des vorliegenden Projektes konnten Kostenüberschreitungen des vertraglich vereinbarten Preises sowie des KVs festgestellt werden. Als erstes stellte sich die Frage, welcher Betrag für die Kostenkontrolle massgebend war bzw. ist. Im Gespräch mit dem Leiter Tiefbau wurde geklärt, dass für die Kostenkontrolle der KV relevant ist. In solchen Projekten erstellt die Bauleitung eine Baukostenkontrolle, die in regelmässigen Abständen dem Auftraggeber übermittelt wird.
⇨ Anhand dieser Baukostenkontrolle wird die Kostenkontrolle gemacht. Gemeindeintern wird keine weitere bzw. separate Kontrolle gemacht. Weder aus den Unterlagen noch aus dem Gespräch mit dem Leiter Tiefbau wurde ein klarer, fest installierter Mechanismus bei der Kostenkontrolle erkennbar. Somit ist nicht ganz klar, wie in solchen Projekten Kostenüberschreitungen vermieden oder zumindest verringert werden.

3.3 Traktor Werkhof, Ersatz [2015]

3.3.1 Ablauf / Kostenermittlung

Die Beschaffung des neuen Traktors war eine Ersatzbeschaffung für den „Vorgänger-"Traktor „Iseki". Dieser kostete bei der damaligen Beschaffung rund CHF 60'000.-. Für die Beschaffung eines ähnlichen Traktors ging man davon aus, dass wiederum mit einem ähnlichen Betrag gerechnet werden musste. Dazu wurde eine Reserve von CHF 10'000.- gerechnet und der Investitionskredit auf CHF 70'000.- festgelegt. Projektleiter war der Leiter Tiefbau in Absprache/Rücksprache mit Leiter Werkhof und dem Fahrzeugverantwortlichen (techn. Mitarbeiter Werkhof).

Aus den Unterlagen, die vorliegen, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der bestehende Traktor „Iseki" im Jahr 2015 ersetzt werden musste. Weiter sind keinerlei Angaben zur Einsatzdauer ersichtlich. Daher sind keine Aussagen möglich, ob der Beschaffungszeitpunkt richtig war, oder ob mit der Ersatzbeschaffung noch etwas hätte gewartet werden können.
Gemäss Leiter Tiefbau stützt man sich auf den Wunsch des Werkhofes ab und zudem werden die Anzahl geleisteter Betriebsstunden berücksichtigt oder wenn grössere Reparaturen anstehen, wird über die Anschaffung einer neuen Maschine bestimmt.

3.3.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung

Der Anbieter wurde im freihändigen Verfahren ausgewählt. Der Werkhof machte einen Vorschlag, welchen Anbieter sie bevorzugen möchte und dies wurde mit dem Leiter Tiefbau besprochen.
Die Wahl fiel auf die bestehende Firma und diese wurde im Anschluss um eine Offerte angefragt.
Die Wahl der Firma wurde mit folgenden Argumenten begründet:

- Berücksichtigung von ortsansässigen Unternehmen
  Kurze Wege, Serviceleistungen etc.
- gute Erfahrungen und Zufriedenheit mit der Firma

Der Vorschlag wurde dem GR beantragt und mit dem GR-Beschluss Nr. 162 vom 9. Februar 2015 so genehmigt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie der Traktor (Modell etc.) ausgewählt wurde. Es liegt kein Kriterienkatalog vor, aus dem ersichtlich wird, welche Anforderungen an den neuen Traktor gestellt wurden. Es ist nicht ersichtlich, ob verschiedene Modelle evaluiert wurden und im Anschluss nur für den Kubota Kompakttraktor eine Offerte eingeholt wurde. Dies erscheint doch etwas speziell, da die Marke gewechselt wurde. In diesem Fall wurde das Submissionsdekret etwas umgangen. Aber es wurde von den Mitarbeitern des Werkhofes zwei Modelle getestet und Probe gefahren.

3.3.3 Umsetzung / Kostenkontrolle

Es wurde von der gewählten Firma eine Offerte eingeholt für einen Kompakttraktor Kubota. Gemäss Protokollauszug der Sitzung des GR vom 9. Februar 2015 wurden die Verhandlungen und Gespräche mit dem Offertsteller und den Vertretern des Werkhofes ausführlich und intensiv geführt. Offenbar ging es bei diesen Verhandlungen in erster Linie um die Gewährung von Rabatten.

Die Offerte betrug CHF 71‘540.- und der eingestellte Kredit betrug CHF 70‘000.-. Eine spezielle Kostenkontrolle war nicht nötig, da in der Offerte der Leistungsumfang schon genau bestimmt wurde.

(Foto Marisa Zumbrunn)

(Abbildung: Die beiden neuen Fahrzeuge, rechts der untersuchte Traktor bei der Beschaffung, Titelblatt Budget EWG 2016)

3.3.4 Projektabschluss

Im vorliegenden Dossier liegen die Rechnungen vor, aber weitere Abschlussdokumente irgendwelcher Art sind nicht im Dossier enthalten. Unterhalt oder Serviceheft war zwar ein Zuschlagkriterium, aber war dennoch kein Thema.
Bei der Ersatzbeschaffung des Traktors für den Werkhof wurde aus der Unterlagen nicht ersichtlich, warum der Traktor ersetzt werden musste. Es war auch nicht ersichtlich, wie lange der zu ersetzende Traktor im Einsatz war (Betriebsstunden). Hierbei wird auf die Eingabe des Werkhofes abgestützt, der die Anzahl Betriebsstunden als Kriterium für eine Ersatzbeschaffung doch heranzieht.

<u>Empfehlung</u>
Um eine Maschine zu ersetzen, müssen Gründe für den Ersatz vorliegen.

Es wurde festgestellt, dass im freihändigen Verfahren eine ortsansässige Unternehmung gewählt wurde, mit der man bereits gute Erfahrungen gemacht hatte. Die gewählte Firma hat ihren Sitz in Lausen. Es gibt in der näheren Umgebung (Diepflingen, Ormalingen, Wintersingen) weitere Unternehmen, die distanzmässig etwa gleich weit weg liegen. Die GPK hat sich gefragt, warum nicht mindestens eine Konkurrenzofferte zum Vergleich eingeholt wurde. Es stand nicht zur Diskussion, weitere Offerten einzuholen. Mit dem bestehenden Händler wurden gute Erfahrungen gemacht und man wollte die gute Beziehung nicht durch das Einholen weiterer Offerten gefährden.

Empfehlung
Auch wenn bereits eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit einem Unternehmen besteht, sollte bei einer Neubeschaffung einer Maschine mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden.

Die Evaluation des benötigten Traktors (Modell, Marke etc.) sowie die Anforderungen, die an den Traktor gestellt werden, liegen nicht vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die Wahl auf Kubota gefallen ist. Gemäss mündlicher Auskunft hat sich vor allem der Werkhof Gedanken dazu gemacht und es wurden zwei Modelle getestet und Probe gefahren.

Empfehlung
Vor einer Ersatzbeschaffung soll eine Kriterien-Liste erstellt oder nachgeführt werden, somit kann sichergestellt werden, dass eine Maschine beschafft wird, die die Anforderungen erfüllt und die Bedürfnisse abdeckt.

3.4 Unterhalt Hochbauten, Primarschule Dorf [2015]

3.4.1 Ablauf / Kostenermittlung

Im Budget 2015 wurde ein Betrag von CHF 33‘000.- eingestellt[91], dies ist ein Erfahrungswert aus den vorhergehenden Jahren und allfälligem zusätzlichem Unterhalt in diesem Jahr (Bsp. 2015, Sanierung Eingangstüre Schule).

(Abbildung: Primarschule Dorf, Foto www.ps-sissach.ch)

3.4.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung

Die Anbieter/Handwerker waren grösstenteils lokale Firmen, welche die Anlage kennen und immer wieder für den Unterhalt aufgeboten werden. Bei einem Defekt eines Wasserhahnes oder auch bei einem defekten Store muss der Schaden zeitnah behoben werden. Diese Arbeiten werden direkt durch den Hauswart in Auftrag geben. Die Kosten sind bei der Auftragsvergabe i.d.R. nicht bekannt, sondern werden anhand des Aufwandes und des Materials in Rechnung gestellt.
Ausgeführte und verrechnete Arbeiten im 2015:

- Bewegungsmelder Ersatz
- Bodenbelag Unterhalt (Schulzimmer / Turnhallenboden)
- Dach Überwachung / Unterhalt
- Dachwasserrohr / Leitung repariert
- Eingangstüre Schulhaus Sanierung (Dichtungen ersetzen/Panikschloss/Streichen)
- Sanitärinstallation defekt - mehrfach
- Spielplatz Labyrinth sanieren
- Sportgeräte Unterhalt (Netze, div.)
- Store repariert - mehrfach
- Wand Cliquenkeller Sanierung wegen Wasser- und Wurzeleintritt

Nicht ersichtlich war, ob bei der grössten Einzelposition – Sanierung Hallenboden - eine Offerte eingeholt wurde, da es sich um einen Betrag von CHF 15‘000.- handelt. Das Gespräch mit dem Leiter Hochbau zeigte auf, dass dieselbe Firma berücksichtigt wurde, welche den Hallenboden erstellt hatte[92].

[91] Budget 2015 der EWG, 10.12.2014
[92] Gespräch Leiter Hochbau 14.02.2017

3.4.3 Umsetzung / Kostenkontrolle

Die Beträge der 28 Rechnungen bewegten sich für die einzelnen Arbeiten von CHF 68.05 bis CHF 14‘969.30, wobei nur ein Betrag über CHF 4‘000.- lag. Bei 19 Rechnungen lag der Betrag unter CHF 1‘000.-.

Uns wurden die Originalrechnungen versehen mit Belegnummer, wie auch der Konto-Auszug 2171.3144.00 zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungen waren mit dem Eingangsdatum versehen und tragen das Visum des Auftraggebers (i.d.R. Hauswart) wie auch des Leiter Hochbaus. Im Weiteren sind die Rechnungen durch den Departements-Chef wie auch durch den Finanzchef freigegeben worden.

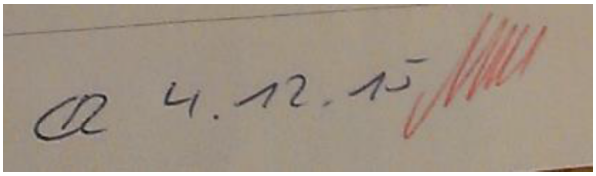

Falls mit einer Rechnung mehrere Objekte (Bsp. Schulhaus, Bibliothek) betroffen sind, wurden die Kosten anteilsmässig aufgeteilt.

Auf den einzelnen Rechnungen ist auch das jeweilige Überweisungsdatum notiert.

Auf Nachfrage beim Gespräch mit dem Leiter Hochbau zeigte sich, dass regelmässig Sitzungen zwischen ihm und den Abwarten stattfinden, bei welchen der Stand des Budgets ein Thema ist[93]. Bei Unvorhergesehenem erfolgt die Genehmigung immer über den Gemeinderat.

3.4.4 Projektabschluss

Da es sich um „kleine“ Einzelprojekte handelt, wurden diese laufend abgeschlossen.
Nicht ersichtlich war, ob bei der grössten Einzelposition – Sanierung Hallenboden - eine Schlussabnahme erfolgt ist. Da es sich um einen Betrag von CHF 15‘000.- handelt, macht es Sinn, dass hier eine Offerte eingeholt wird.

Das Kostentotal über den gesamten Unterhalt dieser Liegenschaft war in der Rechnung 2015 aufgeführt:

EINWOHNERKASSE SISSACH

Konto	Erfolgsrechnung	RECHNUNG 2015 AUFWAND	ERTRAG
2171.3144.00	Unterhalt Hochbauten	38'421.50	

(Abbildung: Auszug Rechnung EWG 2015, Seite 35)

Ausserordentliche Anschaffungen werden in der Jahresrechnung unter den Erläuterungen separat aufgeführt. Unter diesem Konto war dies nicht der Fall für das Jahr 2015.

[93] Gespräch Leiter Hochbau 14.02.2017

3.4.5 Feststellungen

Empfehlung
Bei grösseren Sanierungen (Bsp. Betrag über 5‘000.-) sollte eine Offerte vorliegen.

4. Fazit und Empfehlungen

Im folgenden Abschnitt hält die GPK ihre Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen und Feststellungen fest. Es handelt sich um einen Zusammenzug der Feststellungen und Empfehlungen aus den vier Projekten.

4.1 Ablauf / Kostenermittlung

4.1.1 Grössere Projekte

Wichtig für solch grosse und umfassende Hochbau-Projekte: Gutes Aufgleisen (klare Vorgaben und Konzepte liegen vor) und vollständige Koordination durch Generalplaner sicherstellen. Eine rollende Planung während der Bauzeit ist ungünstig und generiert Mehrkosten.

Strassenbauprojekte werden aufgrund verschiedener Erfahrungen und bereits durchgeführter Projekte, immer in der ähnlichen Art und Weise durchgeführt. Die Kosten für den KV werden vom Leiter Tiefbau geschätzt mit +/- 25% Abweichung. Da einige Erfahrungswerte vorliegen, gelingt die Kostenschätzung relativ gut.

Dennoch kommt es auch in solchen Projekten zu Kostenüberschreitungen, aufgrund von unvorhergesehenen Faktoren. Richtigerweise wurden diese sofort den entsprechenden Stellen offen und transparent kommuniziert. Könnten diese unvorhergesehenen Aufwände durch einen Einbezug von Experten und/oder Spezialisten vermieden oder zumindest reduziert werden?

4.1.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen

Aus dem Aktenstudium war für uns nicht ersichtlich, warum der Traktor ersetzt werden musste; ob es aufgrund der entsprechenden Betriebsstunden, aufgrund anstehenden Reparaturen, die sich nicht mehr lohnten oder ob eine geeignetere Maschine angeschafft werden sollte. Bei künftigen Anschaffungen ist darauf zu achten, dass die Gründe für eine Ersatzbeschaffung vorliegen und entsprechend dokumentiert werden. Somit kann die Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden.

4.1.3 Betriebsunterhalt / -projekte

Bei grösseren Sanierungen im laufenden Unterhalt (unser Vorschlag: Betrag über 5‘000.-) muss eine Offerte vorliegen.

4.2 Evaluation Anbieter / Ausschreibung

4.2.1 Grössere Projekte

Die GPK konnte feststellen, dass für die Vergaben der verschiedenen Aufträge unterschiedliche Vergabearten angewandt wurden. Als Basis dienten die gesetzlichen Schwellenwerte, welche jedoch im Voraus nicht immer bekannt sind. Wir empfehlen und erachten es als sinnvoll, auch bei einer Direktvergabe eine Offerte einzuholen.

Hingegen werden hauptsächlich zwei Zuschlagskriterien angewendet: Preis und/oder Termin. Zum Teil ist ausschliesslich der Preis massgebend, ansonsten macht der Preis 80% und der Termin 20% aus.

In diesem Zusammenhang stellt sich ganz klar die Frage, ob der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium genügt, oder ob nicht noch weitere Kriterien einbezogen werden sollten.

4.2.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen

Auch wenn bereits eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit einem Unternehmen besteht, sollte bei einer Neubeschaffung einer Maschine mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden.

Vor einer Ersatzbeschaffung soll eine Kriterien-Liste erstellt oder nachgeführt werden, somit kann sichergestellt werden, dass eine Maschine beschafft wird, die die Anforderungen erfüllt und die Bedürfnisse abdeckt.

4.2.3 Betriebsunterhalt / -projekte

Die Anbieter/Handwerker sind grösstenteils lokale Firmen, welche die Anlage kennen und immer wieder für den Unterhalt aufgeboten werden. Dies macht Sinn und soll auch so beibehalten werden.

4.3 Umsetzung / Kostenkontrolle

Bei der Umsetzung und der damit verbundenen Kostenkontrolle soll vermehrt darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Schlusszahlungen erst geleistet werden, wenn die Arbeiten vollumfänglich erledigt sind oder wenn die fehlenden Dokumente (Pläne, Anleitungen, Instruktionen, …) geliefert werden.

4.3.1 Grössere Projekte

Beim Aktenstudium des vorliegenden Projektes konnten Kostenüberschreitungen des vertraglich vereinbarten Preises sowie des KVs festgestellt werden. Als erstes stellte sich die Frage, welcher Betrag für die Kostenkontrolle massgebend war bzw. ist. Im Gespräch mit dem Leiter Tiefbau wurde geklärt, dass für die Kostenkontrolle der KV relevant ist. In solchen Projekten erstellt die Bauleitung eine Baukostenkontrolle, die in regelmässigen Abständen dem Auftraggeber übermittelt wird.

Anhand dieser Baukostenkontrolle wird die Kostenkontrolle gemacht. Gemeindeintern wird keine weitere bzw. separate Kontrolle gemacht. Weder aus den Unterlagen noch aus dem Gespräch mit dem Leiter Tiefbau war ein klarer, fest installierter Mechanismus bei der Kostenkontrolle erkenn-

bar. Somit ist nicht ganz klar, wie in solchen Projekten Kostenüberschreitungen vermieden oder zumindest verringert werden.

4.3.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen

4.3.3 Betriebsunterhalt / -projekte

4.4 Projektabschluss

Grössere Projekte werden mit Abnahmen abgeschlossen. Zudem werden entsprechende Berichte erstellt und allenfalls Werkverträge, technische und / oder andere Pläne dem Auftraggeber abgegeben. Da die GPK feststellen konnte, dass auch nach Abschluss des Projektes die Unterlagen noch nicht vollständig waren, liegt die Empfehlung nahe, dass die Schlusszahlung erst nach Erhalt der gesamten Dokumentation geleistet wird. Oder dass ein Rückbehalt gemacht wird, der erst ausbezahlt wird, wenn alles vorhanden ist.

4.4.1 Grössere Projekte

Mehrpreis mit Auflagen verbunden; Auszahlung erst, wenn alles geliefert wird! Noch immer fehlen gewisse Technikpläne des Schwimmbadtechnikers. Vom Nichtschwimmbad vorhanden, aber nicht vollständig.

Lessons learned für die Zukunft: mit Rückbehalt arbeiten, erst wenn alles geliefert und Arbeiten geleistet wurden, wird Restbetrag bezahlt.

4.4.2 Kleinere Projekte / Anschaffungen und Betriebsunterhalt / -projekte

Diese Projekte werden nach der Anschaffung bzw. dem Ausführen eines Auftrages laufend abgeschlossen. Auch hier erscheint es sinnvoll, eine offizielle Abnahme durchzuführen oder nach 3 Monaten in Betrieb ein Fazit zu ziehen.

Bei Anschaffungen einer Maschine ist das „Projekt“ abgeschlossen mit der Zahlung der Rechnung. Unterhalt oder Serviceheft waren zwar ein Zuschlagkriterium, beim Abschluss wurden diese Punkte nicht geprüft. Neben der Zahlung der Rechnung soll auch auf die entsprechenden Dokumente geachtet werden.

5. Schlusswort

Folgende Grundsätze im Beschaffungswesen sind massgebend:

- Investition oder Produkt (Umfang und Ausführung) sind zu Beginn klar definiert
- Transparenz der Beschaffungen in jedem Verfahrensstadium gewährleisten
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden

Zu Beginn einer Beschaffung oder eines Projektes ist eine saubere Bedürfnisklärung sinnvoll, um einerseits die Projektgrenzen festzulegen und andererseits basierend auf diesem Ergebnis festzulegen, was nötig ist und was allenfalls auch weggelassen werden kann. Dies hilft auch, den KV festzulegen und den Leistungskatalog für die Einholung der Offerten zu erstellen. Wichtig ist im Rahmen der Umsetzung aber auch, dass zusätzlich auftretende "Begehrlichkeiten" nicht mehr berücksichtigt bzw. allenfalls nur nach gründlicher Prüfung aufgenommen werden.

Durch das Engagement und das aktive Überwachen der Verantwortlichen werden die Kosten und die Termine im Griff behalten. Bei Kleinstaufträgen macht es Sinn – wie es bereits gängige Praxis ist – dass lokale und vor allem objektkundige Unternehmer berücksichtigt werden. Investitionen und auch Unterhalt mit grösseren Beträgen sollen konsequent ausgeschrieben werden.

Eine grosse Herausforderung stellt der Einbezug von Externen (Architekten, Ingenieure und Bauleitungen) dar, da sichergestellt werden muss, dass diese dem Auftraggeber (Gemeinde) termingerecht und umfassend rapportieren und über ihre Leistungserbringung Rechenschaft ablegen. Bei externer Unterstützung oder einer vollständigen Delegation müssen die Verantwortlichen in der Gemeinde über den jeweiligen Projektstand wie auch die Kosten laufend informiert sein/werden. Falls Ungereimtheiten und Terminversäumnisse auftreten, müssen diese umgehend moniert werden. Im Fall der Badi hat der Gemeinderat die jeweiligen Schritte (Abmahnen mit Fristen) vorgenommen, leider wurden diese jedoch durch den Architekten nicht eingehalten oder termingerecht umgesetzt.

Dem Projektabschluss (Schlusszahlung erst, wenn alle Arbeiten erledigt sind und auch alle Akten bei der Gemeinde digital und analog vorhanden sind) und auch den Garantiefristen sind von Bedeutung. Im Tiefbau werden die Garantiefristen und Kontrollen konsequent angewandt. Im Hochbau erfolgen diese punktuell, bzw. wenn die vor Ort Verantwortlichen Mängel feststellen.

Ein Stellenwechsel auf der Verwaltung in einer intensiven Phase des Projektes kann nur beschränkt durch den Gemeinderat aufgefangen werden. Hier ist eine präzise und umfassende Übergabe eines Projektes an den neuen Stelleninhaber immens wichtig. Viele Details wurden im Laufe einer langen Planung festgelegt, sind jedoch nicht schnell abrufbar.
Hinsichtlich einer personellen Änderung ist es immens wichtig, dass wichtige Entscheide, Abmachungen, Gespräche schriftlich festgehalten werden (Telefon-, Aktennotiz), die im entsprechenden Dossier abgelegt werden. So werden Details festgehalten, sind somit jederzeit und von jedermann abrufbar und ist im Prozessablauf nachvollziehbar und rückverfolgbar.

Falls eine temporäre Baukommission eingesetzt wird, erachten wir es als wichtig, dass sich die Kommissionsmitglieder engagiert einsetzen und Projekt- und Leistungsanpassungen kritisch betrachten und hinterfragen, auch wenn sie Nutzniesser des Projektes sind. Sie leisten einen wichtigen und wertvollen Beitrag für den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung, die Gemeindemitarbeitenden und die Bevölkerung von Sissach.

An dieser Stelle bedanken wir uns für die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten, die bei den Recherchearbeiten zu diesem Bericht mitgewirkt haben.

Sissach, 2. Mai 2017

Martin Häberli, Präsident | Katja Hinterberger, Aktuarin | Thomas Schwab, Beisitzer